

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 17 (1866)
Heft: 3

Rubrik: Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntmachung.

Die Kreis-Bannwarten-Curse des Jahres 1866 werden in folgenden Orten, 6 Tage im künftigen April und 6 Tage im Herbst abgehalten:

- | | | | | |
|---------|------|------------|--|--------------------|
| für den | I. | Forstkreis | — Oberland — | in Brienz, |
| " | II. | " | | Thun — in Wimmis, |
| " | III. | " | Bern (Amtsb. Bern, der Ort wird vom Forstamte bekannt gemacht werden), | |
| " | IV. | " | Emmenthal — | in Fraubrunnen und |
| " | V. | " | Seeland — | in Nidau. |

Die betreffenden Forstämter werden die Zeit der Abhaltung auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung genauer bezeichnen.

Die Bannwarte von Gemeinden und Corporationen, welche den ganzen Course im Frühling und Herbst ohne Unterbrechung mitmachen, erhalten einen Kostenbeitrag von 10 Franken.

Die Theilnahme an diesen Course steht Jedermann frei. Alle Anmeldungen sind an das betreffende Forstamt zu richten.

Bern, den 6. März 1866.

Der Direktor der Domainen und Forsten:
Weber.

Chemische Versuchsstation an der landwirthschaftlichen Schule auf der Mättli.

Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1865 soll in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet werden. Diese Anstalt hat im Interesse unserer Landwirthschaft eine doppelte Aufgabe zu erfüllen.

Sie soll einerseits zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft beitragen und die Verberathung solcher Ergebnisse praktisch vermitteln. Sie übernimmt andererseits im Auftrag von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Werthbestimmung landwirthschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art. Die chemische Versuchsstation ist nun eröffnet: zum Dirigenten derselben wurde Herr Dr. Otto Lindt von Bern ernannt.

Jedem Landwirth ist nun Gelegenheit gegeben, auf zweckmäßige Weise und gegen eine billige Vergütung alle Arten von Boden, Dünger, Futterstoffe, Pflanzenfasern, Körner, Flüssigkeiten zc., deren Zusammensetzung ihm von Interesse erscheint, chemisch untersuchen zu lassen, nämlich:

Bodenanalysen (Ackerkrumme, Untergrund, Gesteine zc.). Einfache mechanische Analyse. Bestimmung der festen unorganischen Bestandtheile. Mechanisch-chemische Analyse. Vollständige mechanisch-chemisch-physikalische Analyse.

Düngeranalysen (Stalldünger, Guano, Knochenmehl, Gyps, Asche zc.) Bestimmung des Gehalts an Wasser und Aschen. Bestimmung des Gehalts an Wasser, Aschen, Phosphorsäure und Stickstoff. Vollständige Analyse.

Pflanzenanalysen. Bestimmung der Aschenbestandtheile. Vollständige Analyse von Futterstoffen, Pflanzenfasern, Farbstoffen zc. nach ihrem Gehalt an Asche, Stärkemehl, Zucker, Fett, Holzfasern, Protein zc.

Flüssigkeiten. Prüfung auf Verfälschungen von Milch, Wein, Bier, Most. Analyse von Quellwasser, Flußwasser zc.

Für nähere Auskunft wende man sich unmittelbar an den Dirigenten der chemischen Versuchsstation.

Wie in andern Ländern werden auch im Kanton Bern die Landwirthe recht bald den Nutzen dieser Einrichtung zu schätzen wissen und dieselbe lieb gewinnen.

Bern, den 6. März 1866.

Der Direktor der Domainen und Forsten:
Weber.